



ZAUNKÖNIG 2018/ 10

Liebe Leserinnen und Leser,

in Bayern hat die politische Erde gebebt, aber es leben alle noch. Jetzt wird der Weltuntergang der politischen Landschaft erwartet, wenn es am Sonntag für "schwarz-grün" knapp nicht reichen sollte. Also zittern wir noch ein paar Stunden vor uns hin, bis wir genauer wissen, wie es nicht weiter geht. Aber damit auch in der nächsten Ausgabe noch was zu lästern bleibt, geht diese Nummer noch schnell vorher raus.

Heute hier dabei:

GroKo: Hessen, und dann?
Bundestag: neue Gesetzentwürfe
BVerwG: Antragsänderung bei Wahlanfechtung
OVG Münster: Aushang von Wahlausschreiben
OVG Koblenz: Benachteiligung von Personalratsmitgliedern
BVerwG: Laufbahnnachzeichnung/ Fristwahrung nach WBO
BMVg/ VGH München: "Grundschulung 2" für Soldaten
VGH Kassel: Mitbestimmung bei Pausenaufsicht in der Schule
OVG Münster: Verfahrensabbruch und Fortführung mit anderen Bewerbern
OVG Münster: Bestenauslese bei Anlassbeurteilungen
BVerwG: Bindungswirkung ausländischer Strafurteile im Disziplinarverfahren
BVerwG: Disziplinarmaß bei Nebentätigkeit
BVerwG: Verwertbarkeit einer "Potenzialfeststellung"
BVerwG: späteres EP-Mandat als Verfahrenshindernis
BVerwG: Anwaltshonorar bei Rahmengebühren der WBO
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Neues aus dem Bendler-Block: Trident Juncture, Personalstärke, Berateraffäre,
"BwEinsatzBerStG", ZDv A-1472/1
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Hessen, und dann?

Vor knapp 2 Wochen wählte Bayern, die CSU stürzte wie erwartet auf 37 % ab, Seehofer ein sicherer Kandidat für sofortige standrechtliche Versenkung. Nach einer Nacht Jubel über die CSU-Schlappe stellte man dann ernüchert fest, dass die SPD dort jetzt fünftstärkste Partei ist (nach CSU, B90/ Grüne, Freie Wähler und AfD). Im Bund sieht nur noch Allensbach die SPD an Nr. 2, mehrere andere Umfragen dagegen an Nr. 4 (hinter B 90/ Grüne und AfD). Nun ist unversehens Hessen zur Schicksalswahl für SPD-Chefin Nahles geworden. Die Umfragen sehen auch in Hessen SPD und Grüne Kopf an Kopf. Als hyperventilierende Show wird auf allen Kanälen vorab schon "[Wer könnte mit wem?](#)" gespielt.

Die mediale Luft wird bleihaltig. Ex-Kanzlerberater Michael Spreng etwa hat Ende September in seinem "[sprengsatz](#)" die "Bild" zur "Vorfeldorganisation der AfD" ausgerufen.

Gut möglich, dass auf einmal die CSU der stabile Teil der Koalition ist. Alles ist relativ, sagt Einstein. Wie auch immer: Die "Heute-Show" muss nicht umständlich nach Themen suchen.

Die Umfrage-Plattform www.election.de zeigt jedenfalls Wahlkreiskarten und Grafiken, die für ältere Semester nur schwer verdaulich sind. "Wenn jetzt Bundestagswahl wäre, ..." dann läge die Schätzung für die 299 Direktmandate im Bundestag bei nur noch etwa 190 für CDU/CSU (davon gut 40 CSU, knapp 150 CDU in den 15 anderen Ländern), während die SPD auf unter 50 Wahlkreise abstürzen könnte, wogegen sich die LINKE auf 6 Direktmandate vorarbeitet, B90/ Grüne sogar auf 23 Direktmandate kämen und der AfD zugetraut wird, mit über 30 Direktmandaten die neuen Bundesländer aufzurollen. Haarige Zeiten nicht nur für die SPD - wenn etwa Emnid 25 % für CDU/CSU ermittelt, bedeutet das bei 37 % CSU in Bayern, dass die CDU im Rest der Republik bei durchschnittlich 22 % läge.

Bundestag: neue Gesetzentwürfe

Auch wenn das öffentlich wenig hörbar ist, hat man im 19. Bundestag inzwischen doch die Gesetzgebungsmaschine angeworfen. Die Inhalte werden so oder so nicht jedermanns Geschmack treffen.

Man hat gemerkt, dass die DSGVO noch viel mehr Unfug hergibt als zunächst gedacht. Ein "2. DSAnpUG-EU" (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz) soll in sage

und schreibe 154 Artikeln weitere Gesetze ändern. Das opulente Werk hat 454 Druckseiten und keinen Spaßfaktor: [BT-Drs 19/ 4674](#)

Die mit großem Pomp 2006 verkündete Föderalismusreform soll in Teilen eingesammelt werden, indem das "Kooperationsverbot" (der Mischfinanzierung von Bund und Ländern) aufgehoben wird, um die politisch vereinbarten 5 Mrd. € Bildungsförderung für die Schulen ausschütten zu können. Dazu sollten die Art. 104c, 104d, 125c und 143e GG geändert werden: [BT-Drs 19/ 3440](#)

Die "roten" A-Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen meinen, es seien noch nicht genug Diskriminierungen verboten. Daher soll Art. 3 Abs. 3 GG ergänzt werden um ein Verbot der Diskriminierung wegen der "sexuellen und geschlechtlichen Identität": [BR-Drs 225-18](#) (wenn denn mal jeder seine Identität kennt).

Der Brexit wirft dienstrechtliche Schatten voraus. Eine Änderung des BBG und des Beamtenstatusgesetzes soll Menschen, die "nicht mehr eine Staatsangehörigkeit der EU" besitzen, den Verbleib im Beamtenstatus ermöglichen. Das Gesetz ist kurz vor der Verkündung: [Gesetzesentwurf BT-Drs 19/ 4117](#) und [Beschlussempfehlung BT-Drs 19/ 4571](#)

Auch die AfD bemüht sich, mit Gesetzentwürfen die "Altparteien" in Verlegenheit zu bringen. Der Entwurf für ein "[17. SG-Änderungsgesetz](#)" soll den einstweiligen Ruhestand für Brigadegenerale und Generalmajore abschaffen in der Erwartung, dass die vergoldeten Damen und Herren in B6 und B7 dann schon vor der Pension von staatsbürgerlicher Tapferkeit befallen werden. Ein anderer Vorschlag lautet, Art. 18 GG so zu ändern, dass der Kreis der Grundrechte, die vom BVerfG für verwirkt erklärt werden können, um Art. 4 GG (Religionsfreiheit) ergänzt wird ([BT-Drs 19/ 4484](#)).

BVerwG: Antragsänderung bei Wahlanfechtung

Eine beliebte Verfahrensfalle bei Wahlanfechtungen ist es, dass sich der angefochtene Personalrat über die Zeit rettet, oder durch "Flucht in den Rücktritt" das Ende der Amtszeit herbeiführt. Die Gerichte sagen langjährig, dass die Amtszeit eines Personalrats, wenn sie bereits aus anderen Gründen geendet hat, nicht ein zweites Mal durch Wahlanfechtungsbeschluss beendet werden kann. Es tritt also mit Ende der Amtszeit "Erledigung der Hauptsache" ein. Will der Antragsteller dann noch eine inhaltliche Entscheidung erhalten, muss er rechtzeitig einen Hilfsantrag stellen, die Fehlerhaftigkeit der Wahl festzustellen. Und da wartet in 3. In-

stanz eine böse kleine Falle: § 92 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 ArbGG verweist auf § 81 Abs. 2 S. 2, 3 ArbGG, aber nicht auf § 81 Abs. 3 ArbGG, so dass in der Rechtsbeschwerde Antragsänderungen nicht mehr zulässig sind, selbst wenn sie sachdienlich wären. Daher muss dieser Hilfsantrag entweder vorsichtshalber schon in 2. Instanz gestellt werden, oder er geht nicht mehr. In einer neuen Entscheidung bestätigt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) diese langjährige Praxis nochmals.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.5.2018 – [5 P 6.16](#)

OVG Münster: Aushang von Wahlausschreiben

Wahlausschreiben für die Personalratswahl müssen so bekanntgemacht werden, dass alle Wähler ungehinderten Zugang dazu haben. Hängt der Wahlvorstand lediglich ein Hinweis aus, das Wahlausschreiben liege an einem bestimmten Ort aus, der aber seinerseits nicht allgemein und jederzeit zugänglich ist, ist dies kein ordnungsgemäßer Aushang nach § 6 Abs. 3 WO LPVG NW (= § 6 Abs. 5 BPersVWO). Damit laufen die Fristen nicht, und die Wahl wird anfechtbar, entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 7.5.2017 – 20 A 2065/17.PVL, PersV 2018, 403

OVG Koblenz: Benachteiligung von Personalratsmitgliedern

In einer Gemeinde in Rheinland-Pfalz gerieten der Bürgermeister und ein Abteilungsleiter, der sich zum Personalratsvorsitzenden wählen ließ, aneinander. Ihm wurde die Zuständigkeit für die Kindergärten entzogen, auch weil es "Riffkontakt" zwischen ihm als Personalrat und der Kita-Chefin gab, eine bereits beschlossene Anhebung der Stelle zerschlug sich. Das OVG Koblenz verneinte dennoch eine Benachteiligung wegen der Personalratstätigkeit durch den Aufgabenentzug, weil es dafür sachliche Gründe sah (das kann man auch anders sehen). Dagegen drang der Personalrat mit seinem Argument durch, dass es sich bei der Aufgabenentziehung um die Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit handele, die aus diesem Grund nicht ohne Zustimmung des Personalrats hätte verfügt werden dürfen.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz vom 11.6.2018 – 5 A 11924/17, PersV 2018, 407

BVerwG: Laufbahnnachzeichnung/ Fristwahrung nach WBO

Für Soldaten, die sich als freigestellte Personalräte merkwürdiger Neigungen verdächtig gemacht haben, werden die Zeiten immer schwieriger, wenn es darum geht, eine faire Laufbahnnachzeichnung und Beförderung zu erlangen. In einem Beschluss vom Juli 2018 scheiterte wieder einmal ein freigestellter Offizier des militärfachlichen Dienstes (Hauptmann A 11) mit dem Bemühen, nach A 12 zu kommen. Das Verfahren schleppte sich bis zur Pensionierung, danach war "Erledigung der Hauptsache". Das genügte dem Gericht nicht, es legte noch einen Beschluss drauf, dass der Antrag auf fiktive Versetzung auch unbegründet gewesen sei, weil das BAPersBw sein Referenzgruppenmodell korrekt angewendet habe.

Wenig tröstlich für den Kameraden, dass sein Antrag gegen den Widerstand des BMVg als zulässig gewertet wurde. Dieses hatte dem Antrag Fristversäumnis entgegen gehalten, weil die Beschwerde nicht rechtzeitig beim zuständigen Chef angekommen sei. Das BVerwG stellte fest, dass die Bundeswehr in dieser Kaserne eine "Zentrale Post- und Kurierstelle" eingerichtet hatte, und entschied: Geht eine Beschwerde bei einer solchen zentralen Poststelle ein, dann gilt sie damit einem Empfänger, der an sie angeschlossen ist, auch zu. Wann sie tatsächlich dort auf dem Tisch landet, ist egal.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 19.7.2018 – [1 WB 30.17](#)

BMVg/ VGH München: "Grundschulung 2" für Soldaten

In der Ausgabe 8/ 2018 fanden Sie den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) München dazu, dass auch Soldatenvertretern im Personalrat als "Teil 2" der Grundschulung - wie Beamten und Arbeitnehmern auch - eine ergänzende Schulung zum Soldatenrecht und SBG nach § 46 Abs. 6 BPersVG nicht zusteht. Der Beschluss ist jetzt in der "PersV" nachzulesen.

Der VGH hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, das stets um Förderung der Inneren Führung bemühte BMVg hat dagegen Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Personalräte ohne Ahnung sind halt doch pflegeleichter. Und ahmt nun das Finanzministerium nach, das bei ihm nicht passenden Entscheidungen des Bundesfinanzhofs durch "Nichtanwendungserlass" deren Beachtung durch die Dienststellen verbietet. Analog wurden die Dienststellen der Bundeswehr angehalten, den VGH-Beschluss nicht zu beachten.

Quelle: Beschluss des VGH München vom 3.7.2018 – 18 P 17.1732, PersV 2018, 423;
Erlass BMVg - P III 4 - Az 15-01-01/2 vom 17.9.2018

VGH Kassel: Mitbestimmung bei Pausenaufsicht in der Schule

Ein hessischer Lehrer-Personalrat unterlag beim VGH Kassel mit dem Verlangen auf Mitbestimmung bei der Einteilung von Lehrern zur Pausenaufsicht. Da die Pausenaufsicht zur bezahlten Arbeitszeit gehöre, sei sie keine "Pause" im Sinne des Mitbestimmungsrechts. Auch sei es keine Arbeitszeitregelung, da es weder um Beginn oder Ende der täglichen Arbeitszeit gehe, sondern um die Tätigkeit während der normalen Dienstzeit.

Quelle: Beschluss des VGH Kassel vom 23.5.2018 – 22 A 428/17.PV, PersV 2018, 413

OVG Münster: Verfahrensabbruch und Fortführung mit anderen Bewerbern

Gelegentlich brechen Behörden Stellenbesetzungsverfahren ab, wenn die Ausschreibung auf "unerwünschte" Bewerber zuläuft, und machen dann mit neuen Kandidaten weiter. Das OVG Münster stärkt und konkretisiert nun in einem Beschluss den Eilrechtsschutz abgelehnter Bewerber bei "Abbruch" des Verfahrens. Danach ist ein Eilantrag gegen die Mitteilung des Verfahrensabbruchs binnen 1 Monats zu stellen. Will der Dienstherr die Stelle unbesetzt lassen, geht das in der Regel. Ein Abbruch mit dem Ziel einer neuen Ausschreibung bedarf dagegen eines sachlichen Grundes; soll wegen "fehlender Eignung" der bisherigen Bewerber abgebrochen werden, muss dies aus den Vorgaben der Bestenauslese heraus plausibilisiert sein.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 26.4.2018 – 6 B 355/18, PersV 2018, 387

OVG Münster: Bestenauslese bei Anlassbeurteilungen

Der in der Ausgabe 7/ 2018 berichtete Eilbeschluss des OVG Münster zur Besetzung einer A16-Stelle im BAIUDBw ist nun auch in Fachpresse veröffentlicht worden.

Beschluss des OVG Münster vom 12.6.2018 - 1 B 975/17, PersV 2018, 390

BVerwG: Bindungswirkung ausländischer Strafurteile im Disziplinarverfahren

Das BVerwG bejaht im Disziplinarverfahren die Bindungswirkung nach § 57 Abs. 1 BDG auch für ausländische Strafurteile, es sei denn, die gerichtlichen Feststellungen wären offenkundig unrichtig, oder in dem Verfahren wären rechtsstaatliche Mindeststandards nicht eingehalten worden. Dem stehen nach Auffassung der Bundesrichter auch keine Bestimmungen des GG, der EU oder der EMRK entgegen. Konkret wehrte sich ein Beamter, der 2000 mit 49 in den vorzeitigen Ruhestand ging, gegen die Verwertung eines slowakischen Strafurteils über 5 Jahre Haft aus dem Jahr 2006 wegen eines 1999 begangenen Missbrauchs von Minderjährigen. Der VGH Mannheim erkannte ihm deshalb das Ruhegehalt ab, das BVerwG bestätigte das Urteil in der Revision, weil es das slowakische Urteil als bindend bewertete.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 19.4.2018 – 2 C 59.16, PersV 2018, 384

BVerwG: Disziplinarmaß bei Nebentätigkeit

Ein ehemaliger SEK-Polizist aus Baden-Württemberg fiel damit auf, dass er nebenher für private Sicherheitsfirmen als Ausbilder gearbeitet hatte, vor allem im Urlaub. So hatte er noch zu Zeiten des bekannt lupenreinen Volksdemokraten Gaddafi in Libyen "Sicherheitskräfte" trainiert. Der VGH Mannheim erklärte, dass bei ungenehmigter Nebentätigkeit je nach Schwere der Verfehlung im Grundsatz die volle Palette der Disziplinarmaßnahmen bis zur Höchstmaßnahme zur Verfügung stehe. Und in diesem Fall sei die Aberkennung der Pension konkret angemessen. Das BVerwG wies nun die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde mit umfangreicher Begründung zurück.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 18.8.2018 – [2 B 4.18](#)

BVerwG: Verwertbarkeit einer "Potenzialfeststellung"

Seit einigen Jahren hantiert das BAPersBw mit einem Standard-Test zur "Potenzialfeststellung". Diese PF soll als eierlegende Wollmilchsau gleichzeitig die Eignung als Berufsunteroffizier und als Offizier des militärfachlichen Dienstes messen. Nun zieht das BVerwG eine erste Schranke ein. Soll eine Auswahlentscheidung auf das PF-Ergebnis gestützt werden,

muss die PF noch hinreichend aktuell sein. Die Laufzeit des TÜV-Stempels für die PF legt das Gericht auf 2 Jahre fest. Danach muss neu getestet werden.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 19.7.2018 – [1 WB 48.17](#)

BVerwG: späteres EP-Mandat als Verfahrenshindernis

Einige Soldaten haben sich in der AfD engagiert. Das sieht die Bundeswehr nicht immer gerne. So wollte sie einen pensionierten Soldaten wegen kritischer Äußerungen verfolgen. Während des Verfahrens erlangte er ein Mandat als EP-Abgeordneter. Der Vorsitzende der 6. Kammer des TDG Nord stellte das Verfahren wegen Verfahrenshindernisses ein, und rügte dabei auch unzureichende Anschuldigung. Auf die Beschwerde des WDA bestätigte der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG die Verfahrenseinstellung als im Ergebnis korrekt. Mit Erlangung des Mandats genieße der frühere Soldat Immunität. Das gelte auch für "mitgebrachte" Altlasten in Form eines bereits laufenden WDO-Verfahrens.

Am Ende bekam auch das TDG noch was ab: Der Vorsitzende habe die Einstellung nicht allein verfügen dürfen, sondern dafür eigentlich einen Kammerbeschluss gebraucht (so dass der gesetzliche Richter verletzt war); hier sei das aber unerheblich, da die Entscheidung zwingend gewesen, der Fehler also sich auf die Entscheidung nicht ausgewirkt habe.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 10.7.2018 – [2 WDB 2.18](#)

BVerwG: Anwaltshonorar bei Rahmengebühren der WBO

Wechselhafte Zeiten für abrechnungswillige Anwälte in Wehrbeschwerdeverfahren deuten sich beim BVerwG an. Dort hatte die Kostenbeamtin vor kurzem in einem Beschluss vom 13.8.2018 - 1 WDS-AV 8.17 erklärt, Kostenfestsetzungsanträge nach dem "Kieler Kostenkästchen" der 12. Kammer des Sozialgerichts Kiel prüfen zu wollen (obwohl dies schon innerhalb des SG Kiel umstritten ist). Nun hält der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG dagegen und betont das eigene Ermessen des abrechnenden Anwalts nach dem RVG, in das nicht zu kleinteilig nachgekartet werden dürfe; eine Bindung an das "Kieler Kostenkästchen" verwirft das BVerwG ausdrücklich. Im Ergebnis wurde eine Abrechnung im oberen Drittel einer Rahmengebühr bei einem Aufwand von 6 Anwaltsarbeitsstunden als gerechtfertigt angesehen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 12.9.2018 – [1 WDS-KSt 1.18](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 10/2018 des "Personalrat" bringt unter dem Titelthema Zusammenarbeit mit Gewerkschaften Beiträge zum Zutrittsrecht von Gewerkschaftsbeauftragten (R. Raabe, J.M. Schubert), zu den Personalratsrechten bei Streik (W. Daniels) sowie zur Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern an Personalratssitzungen (C. Weber).

Heft 10+11/2018 der "Personalvertretung" beackert als Doppelheft die Bindungswirkung von Strafurteilen im Disziplinarverfahren (H.D. Weiß), Arbeitsgestaltung in der Mitbestimmung (A. Reich) und das Verhältnis von Personalrat und Gleichstellungsbeauftragten (H. Lopacki).

Heft 4/ 2018 der "ZfPR" bringt in der Printausgabe Beiträge zur Beteiligung von Personalratsmitgliedern an Streiks (M. Bergmann/ St. Teichert), zur Leistungsbesoldung für Freigestellte (T. Hebler) und über die Rechtsprechung zur "Bestenauslese" bei Konkurrentenstreitverfahren (W. Zimmerling/ B. Zimmerling), sowie zur Arbeit des Personalrats bei Fehlen von Gruppenvertretern.

Neues aus dem Bendler-Block: Trident Juncture, Personalstärke, Berateraffäre, "BwEinsatzBerStG", ZDv A-1472/1

Mit "Trident Juncture" zelebriert die NATO erstmals wieder eine Großübung mit 50.000 Soldaten in Norwegen - wichtig für die Bundeswehr als Probelauf für den 2019 anstehenden Turn als Kerntuppe der "Speerspitze" VJTF im Baltikum. Der [ARD-Tagesschau](#) fiel vor allem das bekannte Problem "Heldenklau" (sprich: fehlende Vollausrüstung) auf, und dass die Planer hoffen, dass in diesem Punkt den Bundestag das schlechte Gewissen treibt, bis zum zweiten Durchlauf 2023 besser dazustehen. Wiegold begleitet die Übung wie erwartet in <https://augengeradeaus.net/> intensiver.

Er stellt auch die aktuelle Personalentwicklung vor: Die Personalstärke ist insgesamt leicht abgesackt um etwa 100 Soldaten, doch ist dabei der Anteil an Berufs- und Zeitsoldaten in etwa ebenso gestiegen (es wurden also FWD abgebaut).

Mitte Oktober räumte Ministerin von der Leyen ein, dass die teilweise großzügige Vergabe von Beraterverträgen im BMVg dann doch erheblich illegal war, weil der angewendete Rah-

menvertrag nämlich Verträge nicht hergab, es also an einer ordentlichen Ausschreibung und Vergabe fehlte. Einzelheiten siehe <https://www.tagesschau.de/inland/vergabeaffaere-101.html>

Seit Anfang September kreist das erwartete Artikelgesetz als "BwEinsatzBerStG" (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz) durch die Verbändebeiträge. Insgesamt 22 Gesetze und Rechtsverordnungen sollen angefasst werden, darunter Einsatzweiterverwendungsgesetz und Soldatengesetz so umfangreich, dass sie neu bekanntgemacht werden sollen. Die Personalaktenverordnung soll aufgehoben und in das SG eingearbeitet werden. Weitere Änderungen betreffen die Teilzeitverordnung und die Soldatenarbeitszeitverordnung (das BMVg soll die Befugnis erhalten, die SAZV bei Einsätzen auch ganz auszusetzen), die WDO, das Wehrsoldgesetz (Neufassung), das SVG, das USG (mit Neufassung für 2020), die Berufsförderungsverordnung, SGB IV und VI.

Für Personalräte von Interesse sind sicher die Änderungen des SGleiG und des SBG (im Referentenentwurf Artikel 10 und 11). Dabei erfährt man dann auch, dass nach Meinung des BMVg es die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nachhaltig stärkt, wenn die erst 2016 eingeführte Mitbestimmung bei Regressansprüchen im Interesse des BAIUDBw verstümmelt und die Mitbestimmung bei BFD-Bescheiden der Karrierecenter gleich ganz abgeschafft wird.

Da fügt es sich, dass mehr als zwei Jahre nach Änderung des SBG 2016 der Durchführungserlass (ZDv A-1472/1) doch noch neugefasst werden soll. Nun heißt es, noch Ende Oktober werde die Neufassung auf "Regelungen online" eingestellt. Es bleibt spannend.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist nun im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Änderung auf dem Kommentarmarkt: Theodor Höges, bisher Autor des anderen SBG-Kommentars, hat sich aus gesundheitlichen Gründen zurückgezogen. Der "Höges" (vormals Butz/ Wolf) wird jetzt bearbeitet durch Thomas Meder, Vertragsanwalt des DBwV in Würzburg. Damit können sich Leseratten beim SBG nun entscheiden, ob sie von einem aktuellen Vertragsanwalt des DBwV oder vom Ex-Syndikus daselbst bespaßt werden wollen. Für altgediente Vertreter der Amtsseite eine echte Herausforderung.

Ausbildung für VP und Personalräte: Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

